



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Walker Guido, Eggele Dominic, CVPO
Gegenstand Wolfsjagd professionalisieren im Wallis
Datum 11.09.2015
Nummer 5.0186

Wir erlauben uns in vorgenannter Angelegenheit die von Ihnen gestellten Fragen wie folgt zu beantworten und danken Ihnen für das Interesse, welches Sie der Problematik der Grossraubtiere entgegenbringen.

Ad. 1 Darlegung der verstrichenen Zeit von der Abschlussbewilligung bis zur Erlegung des Wolfes

2000 Herens/Ginals (90 Tage)
2006 Chablais (20 Tage)
2006 Goms (58 Tage) unter Einbezug der Jagd
2007 Chablais (kein Abschuss)
2009 Chablais (15 Tage)
2009 Val de Dix (kein Abschuss) unter Einbezug der Jagd
2010 Montana (7 Tage)
2013 Goms (4 Tage)
2015 Törbel Turtmann (kein Abschuss unter Einbezug der Jagd) Bewilligung nach 11 Tagen infolge Abalpfung verfallen
2015 Anniviers/Réchy (kein Abschuss unter Einbezug der Jagd) Bewilligung nach 48 Tagen infolge Abalpfung verfallen

Ad.2 Rasche Professionalisierung der Wolfsjagd mittels speziell ausgebildeter Wolfs-Jäger zur effizienteren Reduktion der Abschiesszeit

Die Wolfsjagd, welche keine Jagd, sondern momentan der präventive Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Tieres darstellt, wird im Wallis in erster Linie von den Jagdaufsichtsorganen d.h. den Berufs- und Hilfswildhütern ausgeführt. Die Ausführung erfolgt Situationsbezogen, nach einem definierten Schema und führte bisher mehrheitlich zum Abschuss des Wolfes. Eine professionelle Organisation ist somit gewährleistet.

Ad.3 Ausweitung des Kreises der Beauftragen eines bewilligten Wolfsabschlusses mit dazu befähigten Wolfs-Jägern zu effizienten «Wolfabschuss»-Teams

Je nach Situation werden die Jagdaufsichtsorgane durch den Beizug von erfahrenen Jägern mit entsprechenden Ortskenntnissen verstärkt. Fällt die Abschlussbewilligung in die Jagdzeit, werden die Jäger in den Abschussperimetern für den Abschuss ebenfalls beigezogen. Die Dienststelle for Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) erteilt die diesbezüglichen Spezialbewilligungen im hierfür festgelegten Verfahren.

Es ist festzustellen, dass trotz Ausweitung des Kreises der Jagdberechtigten bisher nie ein Wolf auf diese Weise erlegt werden konnte. Sämtliche bisherigen Wolfsabschüsse erfolgten durch die Berufswildhüter. Dabei wurde immer dieselbe und bewährte Vorgehensweise

angewendet. Es sei hier ebenfalls erwähnt, dass bisher in keinem anderen Kanton eine Wolfsabschussbewilligung durch die Jagdaufsichtsorgane umgesetzt werden konnte.

Frankreich organisierte sich bisher neben den Berufsaufsichtsorganen mit Privatpersonen, den sogenannten „lieutenants de louveterie“. Diese Personen entsprechen vom Statut und Aufgabenbereich her teilweise unseren Hilfswildhütern. Die Erfolge waren bescheiden. Die wenigen zum Abschuss frei gegebenen Wölfe wurden jeweils nur vereinzelt erlegt. Mit den gesteigerten Abschussquoten hat Frankreich den Wolfsabschuss nun neu mehrheitlich über die Jäger und während der Jagdzeit organisiert.

Zusätzlich wird in Frankreich das „tir de defense“ praktiziert, welches es dem Schaffirten gestattet, Wolfsangriffe mittels der Waffe abzuwehren. Dies gilt jedoch nur für jene Alpen, auf denen trotz der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen Wolfsangriffe erfolgen. Der Erfolg ist gering und es wurden bisher auf diesem Wege kaum Wölfe erlegt. Der Staatsrat hat trotzdem, im Rahmen der verschiedenen eidgenössischen Vernehmlassungen, in diesem Sinne interveniert.

Ad.4 Verbessern der Informationen und Erarbeitung eines dauerhaften Ausbildungs-Konzeptes zur effizienten Wolfsjagd für die künftige Bestandesregulierung

Das Abschusskonzept der DJFW für den Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Wolfes funktioniert, sofern von den Voraussetzungen her ein Abschuss realistisch ist. Damit ein Abschuss mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann, muss der Abschussperimeter das gesamte Streifgebiet des oder der Wölfe umfassen, so dass Fernwechsel zwischen den vermuteten Tageseinständen sowie von den Tageseinständen in die Jagdgebiete und von diesen zurück überwacht werden können. Sobald nur einzelne Teile (Alpen) eines Streifgebietes zum Abschussperimeter gehören, ist ein Abschuss, wie die letztjährige Erfahrung zeigt, ausserordentlich schwierig. Dies gilt insbesondere für den Fall, wo lediglich ein Einzeltier zum Abschuss frei gegeben wird.

Massgebend für die Festlegung des Abschussperimeters ist der im Streifgebiet umgesetzte Herdenschutz. Nur wenn dieser im gesamten Streifgebiet auf den Alpen und den Frühjahrs – und Herbstweiden umgesetzt ist, kann ein auf das ganze Streifgebiet ausgedehnter Perimeter ausgeschieden werden. Ein solcher Perimeter ist auch erforderlich, damit der Zuzug der Jäger während der Jagd erfolversprechend ist.

Die Umsetzung der vereinbarten Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet bildet somit die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Wolfsabschuss. So können einerseits ein grosser Teil der Schäden vermieden und andererseits kann bei trotzdem eintretenden Schäden die Abschussbewilligung frühestmöglich erteilt werden. Dies war im Falle der Augstbordregion nicht der Fall, weshalb die Bewilligung erst am 31.08.15 erteilt werden konnte.

Beim Vorhandensein von Rudeln mit jährlicher Fortpflanzung und damit einer grossen Anzahl von Wölfen gelangt die Regulation gemäss Art. 4^{bis} der JSV zur Anwendung. Diese ist nicht mehr auf ein Einzeltier ausgerichtet und erfolgt im Streifgebiet während den Wintermonaten.

Aufgrund der reduzierten Arbeitszeit und dem geringeren Arbeitsvolumen ist es für die Berufswildhüter unter Beizug ihrer Hilfswildhüter durchaus möglich, diese Regulation zu dieser Jahreszeit zu gewährleisten. Die Vorgehensweise ist ebenfalls wesentlich einfacher, da das Rudel einfacher zu lokalisieren und dessen Verhalten viel berechenbarer als jenes eines Einzelwolfes ist. Auch hier ist jedoch die Voraussetzung gemäss geltender Jagdverordnung die vorgängige Umsetzung aller möglichen Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet der Wölfe.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Abschussbewilligung und deren Umsetzung hängt somit im Wesentlichen, wie bereits dargelegt, von der Umsetzung der möglichen Herdenschutzmassnahmen ab.

Es wird beantragt, das Postulat abzulehnen

Auswirkungen Bürokratie: Administrativer Aufwand für Bewilligungserteilung und Kontrolle der Einsätze der beauftragten Personen

Auswirkungen Finanzen: Entschädigung von Kosten und Auslagen

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): Keine

Auswirkungen NFA : Keine

Sitten, den 18. Februar 2016